

Die Zahl der Schulen bestimmt sich durch das Bedürfniß und die Möglichkeit, der vorhandenen schulfähigen Jugend genügenden Unterricht zu verschaffen. Die Regulirung der Schulbezirke, insbesondere Ausschulung und Einschulung, verfügt die oberste Schulbehörde von Amtswegen oder auf Antrag der Betheiligten.

Bei der Trennung eines Schulverbands sind dem Lehrer auf seine Amtszeit die Bezüge aus den abgetrennten Orten oder Ortstheilen fortzugewähren. Ob die Ausscheidenden den beim Schulbezirke bleibenden Gemeinden eine Entschädigung zu gewähren oder ob sie eine solche zu erhalten haben, bleibt in jedem einzelnen Falle der Vereinigung unter den Betheiligten und, wenn eine solche nicht zu Stande kommt, der Entscheidung der obersten Schulbehörde vorbehalten.

18.

## § 10.

## Schulcasse.

19.

In die Schulcasse fließen:

- f) die von der gesammten Schulgemeinde aufzubringenden Anlagen (vergl. § 7 Alinea 3).

## § 11.

## Schulgebäude.

20.

Die nöthigen Wohn- und Wirthschaftsräume für die Lehrer, insbesondere für den ersten derselben, sind überall da, wo die Ortsverhältnisse es gestatten, innerhalb des Schulgebäudes oder in dessen nächster Umgebung herzustellen.

## § 12.

## Einfache Volksschulen.

21.

22.

23.

Der Unterricht beschränkt sich in der Religion auf biblische Geschichte und christliche Glaubens- und Sittenlehre, in den

Die Zahl der Schulen bestimmt sich durch das Bedürfniß und die Möglichkeit, der vorhandenen schulfähigen Jugend genügenden Unterricht zu verschaffen. Die Regulirung der Schulverbände, insbesondere Ausschulung und Einschulung, verfügt die oberste Schulbehörde auf Antrag der Betheiligten oder von Amtswegen.

Bei der Trennung eines Schulverbands sind dem Lehrer auf seine Amtszeit die Bezüge aus den abgetrennten Orten oder Ortstheilen fortzugewähren. Ob die Ausscheidenden den beim Schulverbände bleibenden Gemeinden eine Entschädigung zu gewähren oder ob sie eine solche zu erhalten haben, bleibt in jedem einzelnen Falle der Vereinigung unter den Betheiligten, und wenn eine solche nicht zu Stande kommt, der Entscheidung der obersten Schulbehörde vorbehalten.

Landschulbezirke, in welchen sechs und mehr Lehrer angestellt sind, können zu einem Schulverbände zusammentreten und ihre Schulen unter die Leitung eines Directors stellen.

## § 10.

## Schulcasse.

In die Schulcasse fließen:

- f) der von der Schulgemeinde oder dem Schulverbände aufzubringende Zuschuß (vergl. § 7 Alinea 3).

Abgelehnt.

## § 12.

## Einfache Volksschule.

Jedes Kind hat in den ersten Schuljahren mindestens 12 und in den letzten mindestens 18 Stunden wöchentlichen Unterricht zu erhalten.

Der Unterricht in der Religion darf wöchentlich nicht mehr als 3 Stunden in Anspruch nehmen und beschränkt sich auf biblische Geschichte und christliche Glaubens- und Sittenlehre.